

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN CARD GARANT

„Diebstahl von am Geldautomaten bezogenem Bargeld, Diebstahl von Brieftasche, persönlichen Dokumenten und Schlüssel, sowie Kreditkarten- und Mobiltelefon-Missbrauch“

1. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84.913 A zwischen der AIG Europe S.A., Luxembourg, Opfikon Branch, Sägereistrasse 29, P.O.Box, 8152 Glattbrugg und der PayRed Card Services AG, Allmendstrasse 23, 8953 Dietikon für die CARD GARANT für Inhaber einer MediaMarkt CLUB Shopping Card.

2. DEFINITIONEN

Versicherte Personen: Natürliche Personen, die einen gültigen Antrag für den Versicherungsabschluss für CARD GARANT eingereicht haben.

Dritter: Als Dritte gelten alle Personen **ausser der Versicherte, sein Ehepartner, sein Lebenspartner, seine Verlobte und seine Familienangehörigen.**

Kredit-/Kundenkarten: Eine oder mehrere persönliche von einem Bank-/Finanzinstitut oder Handels-/Dienstleistungsfirma ausgegebenen Karten, mit denen man Zahlungen durchführen und/oder Bargeld am Geldautomaten beziehen kann.

Schlüssel: Private Haus- und Autoschlüssel einer versicherten Person.

Persönliche Dokumente: Die amtlichen Dokumente einer versicherten Person wie Reisepass, Identitätskarte, Führerschein und Fahrzeugausweis.

Brieftasche/Handtasche: Die Brieftasche/Handtasche einer versicherten Person, die sie zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Überfalls bei sich trug.

Mobiltelefon: Das Mobiltelefon einer versicherten Person.

Aggression: Jede physische Gewalt oder Androhung physischer Gewalt, die mit Schädigungsabsicht begangen wird und einen Sachschaden, Körperschaden und/oder psychischen Schaden verursacht.

Überfall: Jede Entwendung einer Sache der versicherten Person durch Dritte, bei der körperliche Gewalt angewendet oder angedroht wird.

Diebstahl: Jede Entwendung einer Sache der versicherten Person durch Dritte ohne Ausübung oder Androhung von Gewalt.

3. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Bei Überfall, bei Diebstahl oder Verlust der persönlichen Effekten einer versicherten Person (Schadenfall) bezahlt die Versicherungsgesellschaft direkt an die versicherte Person die daraus entstandenen Kosten.

4. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

5. VERSICHERTE SACHVERHALTE

Die versicherten Sachverhalte ergeben sich aus der im Antrag für die CLUB Shopping Card gewählten Versicherungsoption. Die versicherte Person verpflichtet sich, ihre persönlichen Dokumente sorgfältig zu verwahren und die Geheimzahl ihrer zu Zahlungen und Geldabhebungen dienenden Karten niemandem bekannt zu geben.

- CARD GARANT

(a) CLUB Shopping Card Missbrauch

Schadenfall:

Bei Entwendung durch Überfall oder Diebstahl oder der Verlust der persönlichen CLUB Shopping Card und deren dadurch folgende missbräuchlichen Nutzung durch Dritte.

Versicherungsleistung:

Als Schäden gelten die von Dritten mit der Karte gemachten Einkäufe in der Zeit zwischen dem Verlust der Karte und der Feststellung des Verlustes durch den Karten- resp. Zusatzkarten-Inhaber. Der Versicherte trägt keinen Selbstbehalt.

Höhe der Entschädigung:

CHF 5'000.- je Schadenfall und pro Jahr, maximal die Kontolimite des Karteninhabers.

(b) Kredit-/Kundenkarten Missbrauch

Schadenfall:

Bei Entwendung durch Überfall oder Diebstahl oder der Verlust persönlicher Kredit-/Kundenkarten und deren dadurch folgende missbräuchlichen Nutzung durch Dritte.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsgesellschaft erstattet im Schadenfall den nachweisbaren Selbstbehalt von einer versicherten Person, welcher ihr durch das Kreditkartenunternehmen verrechnet wird, sofern die zum Schaden führenden missbräuchlichen Handlungen im Zeitraum zwischen dem Überfall, Diebstahl oder Verlust und der Sperrung der abhanden gekommenen oder gestohlenen Karten erfolgt sind.

Höhe der Entschädigung:

CHF 1'000.- je Karte und Schadenfall.

Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 5'000.- pro Jahr.

(c) Diebstahl von abgehobenem Bargeld

Schadenfall:

Die Entwendung des Bargelds durch Überfall während der Benutzung eines Geldautomaten oder innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden unmittelbar nach dem Geldbezug oder, wenn die versicherte Person zur Abhebung durch Aggression gezwungen worden ist.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsgesellschaft erstattet das nachweisbar anlässlich des Schadenfalls direkt entwendete Bargeld einer versicherten Person.

Höhe der Entschädigung:

CHF 1'000.- je Schadenfall und pro Jahr für Bezüge an Geldautomaten in der Schweiz.

CHF 2'000.- je Schadenfall und pro Jahr für Bezüge an Geldautomaten im Ausland.

(d) Schlüssel

Schadenfall:

Die Entwendung durch Überfall oder Diebstahl oder der Verlust der privaten Schlüssel.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbar durch den Schadenfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz von Schlüssel und Schloss oder des Schlüsselservices einer versicherten Person.

Höhe der Entschädigung:

CHF 500.- je Schadenfall und pro Jahr.

(e) Persönliche Dokumente

Schadenfall:

Die Entwendung durch Überfall oder Diebstahl oder der Verlust der persönlichen Dokumente.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbar durch den Schadenfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz der Dokumente einer versicherten Person.

Höhe der Entschädigung:

CHF 500.- je Schadenfall und pro Jahr.

(f) Brieftasche/Handtasche

Schadenfall:

Die Entwendung oder eine Beschädigung der Brieftasche/Handtasche anlässlich eines Überfalls auf die versicherte Person.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbar durch den Schadenfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz oder Reparatur der Brieftasche/Handtasche einer versicherten Person.

Höhe der Entschädigung:

CHF 500.- je Schadenfall und pro Jahr.

(g) Betrügerische Entwendung und Missbrauch des Mobiltelefons

Schadenfall:

Die betrügerische Entwendung des Mobiltelefons durch Überfall und dessen anschliessender Missbrauch.

Versicherungsleistung:

Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbaren missbräuchlichen getätigten Anrufe durch Dritte nach dem Überfall bis zum Antrag der Sperrung der SIM-Karte und während maximal 48 (achtundvierzig) Stunden nach dem Überfall.

Höhe der Entschädigung:

CHF 2'000.- je Schadenfall und pro Jahr.

6. AUSSCHLÜSSE

Die Versicherungsgesellschaft erbringt keine Leistungen

- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person;
- für den Inhalt der Handtasche;
- für Schmuckstücke oder Wertgegenstände, die die versicherte Person zum Zeitpunkt des Diebstahls bei sich hat;
- für Folgen von Handlungen, die die versicherte Person im Lauf eines Bürgerkrieges oder Krieges erlitten hat;
- für Schäden, die daraus entstehen, dass die versicherte Person die Verpflichtungen aus dem zwischen ihr und dem Bank-/Finanzinstitut oder der Handels-/Dienstleistungsfirma, welche die Kredit-/Kundenkarte ausgestellt hat, geschlossenen Vertrag nicht beachtet.

7. IM SCHADENFALL

Der Versicherte muss den Verlust der Karte und/oder einen missbräuchlich entstandenen Schaden sofort bei dessen Feststellung telefonisch melden bei PayRed Card Services AG, c/o Accarda AG, Postfach 4, 8305 Dietlikon, Telefon +41 44 805 57 77.

Bei einem Überfall oder Diebstahl ist sofort eine entsprechende polizeiliche Anzeige zu erstatten, spätestens aber innert 24 Stunden nach Feststellung.

Bei allen weiteren Schadenfälle hat spätestens 7 (sieben) Tage nach deren Eintritt eine Meldung an Accarda unter der oben genannten Adresse bzw. Telefonnummer zu erfolgen. Das dann ausgehändigte Schadenformular ist direkt an die Versicherungsgesellschaft zu senden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die versicherte Person verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft die folgenden Nachweise vorzulegen. Die Versicherungsgesellschaft behält sich zudem vor, weitere Belege anzufordern.

- **Missbrauch der CLUB Shopping Card sowie Kredit-/Kundenkarten Missbrauch**
 - bei Überfall oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Kopie des Kontoauszuges oder Auszahlungsbeleges mit Datum der Belastung und Zeit der Transaktion
 - Kopie der Abrechnung des Kartenunternehmens, aus welcher ersichtlich ist, welchen Selbstbehalt die Kartenherausgeberin der geschützten Person verrechnet hat
 - Kopie des Schreibens des Bank-/Finanzinstituts oder der Handels-/Dienstleistungsfirma, womit die Sperrung der Karte bestätigt wurde.
- **Diebstahl von abgehobenem Bargeld**
 - Kopie des Polizeiberichtes
 - Kopie des Kontoauszuges oder Auszahlungsbeleges mit Datum der Belastung und Zeit der Transaktion
- **Schlüssel**
 - Bei Überfall oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Bei Verlust eine Kopie der Meldung an das Fundbüro
 - Kopie der Schlosserrechnung für den Ersatz von Schlüssel und Schloss oder des Schlüsselservices für die Öffnung des Schlosses
- **Persönliche Dokumente**
 - Bei Überfall oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Bei Verlust eine Kopie der Meldung an das Fundbüro
 - Kopie (Vorder- und Rückseite) der ersetzten persönlichen Dokumente sowie die Kopien der entsprechenden Rechnungen
- **Brieftasche/Handtasche**
 - Kopie des Polizeiberichtes
 - Original der Anschaffungsrechnung der gestohlenen oder beschädigten Brieftasche/Handtasche

Die versicherte Person verpflichtet sich, die beschädigten Lederwaren bis zum Abschluss des Schadenfalls zum Zwecke der Begutachtung oder Verwertung durch die Versicherungsgesellschaft zur Verfügung zu halten.
- **Betrügerische Entwendung und Missbrauch des Mobiltelefons**
 - Kopie des Polizeiberichtes
 - Kopie der Rechnung, aus der die Höhe der durch einen Dritten missbräuchlich getätigten Gespräche hervorgeht
 - Kopie des Schreibens, mit dem die Sperrung der SIM-Karte bestätigt wurde

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1 Tarifierhöhung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Der Versicherer hat für laufende Versicherungsverträge das Recht zur Einführung einer Tarifierhöhung und/oder einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen. Diese Änderung wird der versicherten Person wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Tarifanpassung und/oder der Änderungen der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt und wird zum Datum der nächsten Jahresfälligkeit des Vertrages wirksam.

Die versicherte Person hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Anpassung zu kündigen. In diesem Falle wird die Kündigung zum nächsten Fälligkeitsdatum der Versicherung wirksam.

8.2 Beginn und Ende des Vertrages

Die Versicherung tritt am Tage der Unterzeichnung unter Vorbehalt der Zahlung der Versicherungsprämie in Kraft. Die Versicherung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend um 1 (ein) Jahr. Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Die Versicherung endet ausserdem am Ende des Vertragsjahres, wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und PayRed Card Services AG ausläuft oder gekündigt wird.

8.3 Kündigung im Schadenfall

Bei jedem Schadenfall, für den die Versicherungsgesellschaft Leistungen zu erbringen hat, kann die versicherte Person oder die Versicherungsgesellschaft spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen.

9. MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen an die Versicherungsgesellschaft sind an die AIG Europe S.A., Luxembourg, Opfikon Branch, Sägereistrasse 29, P.O. Box, 8152 Glattbrugg zu richten. Die Mitteilungen der Versicherungsgesellschaft erfolgen rechtsgültig an die von der versicherten Person zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

10. DATENSCHUTZ

Kundeninformationen gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)

Bearbeitung und Speicherung von Personendaten

AIG bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder aus der Vertragsdurchführung ergeben und verwendet diese insbesondere zur Prämienberechnung, Risikoklärung, Schadenbearbeitung, statistischen Auswertung und Vermarktung. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht oder vernichtet. AIG ist berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten an relevante Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an Unternehmen im In- und Ausland, die der AIG, Inc. angehören, weiterzugeben. Die Daten dürfen bei Verdacht auf Sach- oder Urkundendelikte oder bei Kündigung des Vertrages durch AIG wegen betrügerischer Angaben als Beweismittel (Art. 40 Versicherungsvertragsgesetz) in einem Bericht an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zur Aufnahme in das zentrale Informationssystem weitergegeben werden. AIG ist ferner ermächtigt, bei Behörden und sonstigen Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über vergangene Schadensfälle, einzuholen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag zustande kommt oder nicht. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von AIG Auskunft über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung in die Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

11. SANKTIONSVORBEHALT

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen würden.

12. ANWENDBARES RECHT

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages unterstehen dem Schweizer Recht. Massgebend ist insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

13. GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag kann gegen die Versicherungsgesellschaft am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder in Zürich Klage erhoben werden.